

Satzung

Präambel

Der Verband will dazu beitragen, eine Vielfalt von kooperativen Unternehmens- und Beschäftigungsformen zu entwickeln, innovative Konzeptionen unterstützen und den jeweils gewählten Förderzweck nachhaltig durch umfassende Betreuungsangebote zu sichern.

Er will außerdem einen deutlichen Beitrag leisten, die europäische und deutsch-deutsche Integration zu befördern.

Aus diesen Gründen ist es für uns selbstverständlich, Mitgliedern aus den verschiedensten Bereichen und bundesweiten Regionen sowie mit den unterschiedlichsten Konzeptionen und Ideen, gleichberechtigt bestmögliche Unterstützung zu bieten.

Die Sicherung von Arbeitsplätzen, Vermögen, Liquidität und Leistungsstärke sowie Fortbestand und Sicherung des Bestands der Unternehmen und deren Mitgliedern haben dabei eine besondere Bedeutung.

ENTWURF

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Verband führt den Namen „DEGP Deutsch-Europäischer Genossenschafts- und Prüfungsverband e.V.“ Er ist im Vereinsregister des AG Stendal unter VR 31216 eingetragen.
(2) Er hat seinen Sitz in Dessau-Roßlau.

§ 2 Zweck des Verbandes

(1) Zweck des Verbandes ist die Prüfung seiner Mitglieder im Sinne des Genossenschaftsgesetzes, deren Beratung sowie gemeinsame Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder.
(2) Der Verband ist als Idealverein ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
(3) Der Zweck des Verbandes soll erreicht werden insbesondere durch:
   a. die Durchführung gesetzlicher und außerordentlicher Prüfungen einschließlich der Prüfungsverfolgung bei den Mitgliedern und deren Tochtergesellschaften;
   b. die Prüfung von Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform der eG;
   c. die Pflege und Förderung genossenschaftlicher und betriebspartnerschaftlicher Grundsätze;
   d. die ideelle, wirtschaftliche, Vertretung des Wirtschaftssektors auf internationaler, parlamentarischer und behördlicher Ebene;
   e. die betriebswirtschaftliche Beratung und Betreuung der Mitglieder;
   f. die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern, Führungskräften und Aufsichtsratsmitgliedern der Mitglieder;
   g. die Weiterentwicklung des genossenschaftlichen Prüfungswesens;
   h. die Vertretung des genossenschaftlichen Prüfungswesens gegenüber den Organen des Staates und gegenüber den Standesorganisationen sowie die fachlichen Beziehungen zu anderen genossenschaftlichen Prüfungsverbänden;

   sowie alles weitere, was dem Vereinszweck dienlich erscheint.

§ 3 Bezirk und Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können werden:
   a. eingetragene Genossenschaften;
   b. solche Unternehmen oder andere Vereinigungen, die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften oder deren Tochtergesellschaften befinden oder sonst dem Genossenschaftswesen dienen;

(2) Die Anzahl der Mitglieder, die nicht die Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft besitzen, sollen nicht mehr als zehn Prozent aller Mitglieder ausmachen.

(3) Der Bezirk im Sinne des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz - GenG) ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

a. die Mitgliederversammlung;
b. der Verbandsrat, sofern gem. § 18 Abs. 1 bestellt;
c. der Vorstand;
d. der besondere Vertreter, sofern gem. § 20 Abs 5 bestellt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines textuellen Aufnahmeantrages.

(2) Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand. Dem Antragsteller ist die Entscheidung mitzuteilen.

(3) Wird einem Antragsteller die Aufnahme durch den Vorstand versagt, so steht ihm innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung der Einspruch an den Verbandsrat zu.

(4) Der Einspruch ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Verbandsrates zu richten und zu begründen.

(5) Über den Einspruch entscheidet der Verbandsrat durch Bescheid.

(6) Gegen seinen ablehnenden Bescheid ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

(7) Die Berufung gegenüber der Mitgliederversammlung muss mit schriftlicher Begründung so rechtzeitig zugehen, dass sie bei der Feststellung der Tagesordnung aufgenommen werden kann. Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist an die Adresse des Verbandsvorstandes zu richten.

(8) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Antragsteller durch den Vorstand unverzüglich bekanntzugeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet
   a. durch Kündigung (§ 7);
   b. durch Ausschluss (§ 8);
   c. durch Auflösung, Umwandlung, Verschmelzung (§ 9).

(2) Das Ausscheiden eines Mitglieds berührt den Bestand des Verbandes nicht. Das ausgeschiedene Mitglied hat keine Ansprüche an das Vermögen des Verbandes.

ENTWURF

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist durch eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres des Verbandes möglich.

§ 8 Ausschluss aus dem Verband

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
   a. wenn es eine ihm nach der Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt;
   b. wenn es den Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder gröblich zuwiderhandelt;
   c. wenn es trotz wiederholter schriftlicher Abmahnung den aus einer Prüfung resultierenden schriftlichen Auflagen nicht entspricht;
   d. wenn es sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht oder wenn es andere als die im Genossenschaftsgesetz bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt (§ 81 GenG).

(2) Über den Ausschluss von Mitgliedern beschließt der Vorstand in Übereinstimmung mit dem Verbandsrat gem. § 26 b der Satzung.

(3) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird mit dem dritten Tag nach Aufgabe des Briefes bei der Post wirksam.

(4) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen nach wirksam gewordenem Ausschluss einen schriftlich begründeten Einspruch einreichen. Dieser ist an den Vorstand zu richten und hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag des Mitgliedes berät der darauffolgende Verbandstag hat über den Sachverhalt und trifft eine abschließende Entscheidung.

§ 9 Auflösung, Liquidation des Mitglieds

Bei Auflösung eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft mit dem Abschluss der Liquidation. Bei Auflösung durch Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft endet die Mitgliedschaft in dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Register der übertragenden Genossenschaft.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind grundsätzlich befugt,

   a. Rat und Auskunft im Rahmen der Prüfung und Prüfungsverfolgung sowie der Steuer- und Rechtsberatung zu verlangen;
   b. die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins – falls vorgesehen, gegen Gebühr – teilzunehmen. Genaueres kann der Vorstand in gesonderten Regelwerken festlegen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht;
   c. auf der Mitgliederversammlung die Rechte auszuüben, die ihnen in den Angelegenheiten des Verbandes zustehen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

ENTWURF

a. die Satzung des Verbandes einzuhalten und die von den Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse zu beachten;
b. den Verband rechtzeitig, jedoch mindestens acht Wochen vor Fälligkeit der nächsten Pflichtprüfung nach § 53 GenG ihre Prüfbereitschaft anzuzeigen;
c. den Verband bei der Durchführung der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angeordneten Prüfungen zu unterstützen und die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes über die Prüfung und die Behandlung des Prüfungsberichtes einzuhalten;
d. die bei der Prüfung festgestellten Mängel, auch soweit Auflagen nicht erteilt wurden zu beseitigen und dem Verband in angemessener Frist über die getroffenen Maßnahmen zu berichten;
e. dem Verband zeitnah alle Auskünfte und Unterlagen zu geben, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Hierzu gehört auch eine aktuelle Mitgliederliste und die Darstellung der Mitgliederförderung;
f. den Vertretern des Verbandes die beratende Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates, an Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat und an General- bzw. Vertreterversammlungen zu gestatten;
g. dem Verband fristgerecht die Termine und die Tagesordnung von ordentlichen und außerordentlichen General- bzw. Vertreterversammlungen mitzuteilen;
h. den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht mit den dazu erforderlichen Erläuterungen unmittelbar nach Fertigstellung dem Verband einzureichen;
i. vor Änderung ihrer Satzung den Verband gutachterlich zu hören;
j. die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren fristgerecht zu entrichten;
k. anhängige Ermittlungsverfahren gegen ihre Gremienmitglieder dem Verband unverzüglich anzuzeigen;
l. zur Beilegung von unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten zwischen Verband und Mitgliedern ist zunächst ein Schiedsverfahren durchzuführen. Ein Schiedsverfahren muss – zur Einsparung von Zeit und Kosten – für beide Seiten, vor jeglicher Form gerichtlicher Auseinandersetzung durchgeführt werden. Davon kann nur in schriftlich begründeten Ausnahmen (Rechtsweggarantie) abgewichen werden. Ein Verstoß gegen diese Verfahrensweise führt zum Ersatz eines daraus entstandenen Vermögensschadens.

ENTWURF

§ 12 Beiträge, Gebühren und Umlagen

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr vorgesehen. Es werden von den Mitgliedern Jahres- oder Monatsbeiträge sowie bei Bedarf Umlagen erhoben.
(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahres- bzw. Monatsbeiträgen, Umlagen und sonstigen Gebühren werden von der Mitgliederversamlung festgesetzt und sind in einer separaten Gebührenordnung niederzuschreiben. Der Vorstand kann hierbei beratend tätig werden. Die Gebühren können merkmalsbezogen, verursachaungsbezogen sowie differenziert gestaltet werden.
(3) Der Verbandsrat kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz, teilweise erlassen oder stunden oder anpassen.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der dem Verband angehörenden Mitglieder. Der Mitgliederversammlung gehören weiter die Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsrates mit an – hierbei erhalten diejenigen Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsrates, die nicht gleichzeitig Verbandsmitglied sind, jeweils eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzveranstaltung statt.

(3) Anstatt einer Präsenzveranstaltung kann die Mitgliederversammlung auch virtuell, elektronisch, digital mit den gängigen Mitteln der Telekommunikation oder eine Kombination aus den zuvor genannten (s.g. Hybridveranstaltungen) durchgeführt werden, sofern die Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung unter entsprechendem Hinweis erfolgt. In diesem Falle ist den Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung, Konsensfindung und an Abstimmungsvorgängen etwa mittels Videoübertragung oder sonstigen technischen Hilfsmitteln zu ermöglichen.

(4) In Anlehnung an § 43 Abs. 3 Ziff. 1 GenG kann das Stimmrecht einzelner Mitglieder – auf Antrag eines Mitglieds – erweitert werden, wenn es die Interessen des Verbandes besonders fördert. Maximal jedoch drei Stimmen.

§ 14 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Ausübung des Stimmrechts der Mitglieder erfolgt durch deren Vorstand. Die Bevollmächtigung eines anderen Verbandsmitglieds oder eines anderen Betriebszugehörigen der stimmberechtigten Organisation ist zulässig. Ein Verbandsmitglied kann neben seinem eigenen höchstens das Stimmrecht von drei weiteren Mitgliedern ausüben.

(2) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, soweit die Satzung keine besonderen Formerfordernisse vorschreibt.

(3) Abstimmungen durch Bild- und Tonübertragung, sonstige technische Hilfsmittel während der Bild und Tonübertragung oder durch Briefwahl sind zulässig.

(4) Ferner ist abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nach der Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

a. die Änderung der Satzung;
b. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verbandsrates;
c. die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und Verbandsrates;
d. die Festsetzung der Gebührenordnung;
e. die Beschlussfassung über die ihm von einem Mitglied in zulässiger Weise vorgelegten Anträge;

ENTWURF

f. die Entscheidung über die Berufung in den Fällen der §§ 5 Abs. 7 und 8 Abs. 4;

g. die Auflösung des Verbandes.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jedes Jahr statt. Der Vorstand setzt den Zeitpunkt und den Ort für die Abhaltung der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung fest.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen

a. wenn Verbandsvorstand oder Verbandsrat dies für erforderlich halten;

b. wenn mindestens 10% der Mitglieder dies beantragen.

c. Die Einladungsfrist bei einer außerordentlich Mitgliederversammlung beträgt 7 Tage.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Verbandsvorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann gemäß §16 Abs. 2 auch durch den Verbandsrat einberufen werden.

(4) Die Einberufung erfolgt per Email. Sie muss mindestens drei Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung erfolgen und die Tagesordnung enthalten.

(5) Anträge für die Änderung und Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollen spätestens zwei Wochen vor ihrem Stattfinden beim Vorstand eingereicht werden.

(6) Anträge gemäß § 16 Abs. 5 sind spätestens eine Woche vor Abhaltung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung zu ergänzen und an die Mitglieder per Email bekannt zu geben.

§ 17 Leitung, Beschlussfassung, der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Er kann einen Vertreter festlegen. Ist weder der Vorstand noch sein Vertreter anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter, welcher für die Dauer der Versammlung entsprechend die Aufgaben des Vorstands übernimmt.

(2) Die Versammlungsleitung bestimmt einen Protokollführer.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Die Niederschrift gemäß § 17 Abs. 3 sind den Mitgliedern per Email und sofern vorhanden in den Mitgliederbereichen des Vereins zu veröffentlichen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.

(7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung sind nur gültig, wenn mindestens drei Viertel der vertretenden Stimmen der beabsichtigten Satzungsänderung zustimmen.

(8) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes setzt die Teilnahme an der Versammlung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder voraus und bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der ihnen zustehenden Stimmen.

§ 18 Verbandsrat

ENTWURF

(1) Ein Verbandsrat kann bestellt werden. Ist ein Verbandsrat bestellt, so besteht dieser aus mindestens drei Personen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Verbandsrates müssen Gremienmitglied eines Verbandsmitglieds sein. Ausnahmen gelten für Notare, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, oder diesen Berufsgruppen gleichgestellte Personen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Ersatzmitglieder wählen.

(3) Die neu zu besetzenden Posten des Verbandsrates werden in einem Wahlgang gewählt. Dabei hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme, oder die Anzahl die dem Mitglied gemäß § 13 Abs. 5 gewährt wurde. Enthaltungen sind möglich. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenverteilung wird per Stichwahl entschieden.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsrates beträgt fünf Jahre. Sie endet mit Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf das Ende der Amtsperiode folgt, oder wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen entfallen. Wiederwahl ist zulässig. Sollte der Verbandsrat handlungsunfähig werden, da die Wählbarkeitsvorraussetzungen eines Verbandsratsmitglieds entfallen, so kann der Vorstand und der Verbandsrat gemäß §26 der Satzung in gemeinsamer Sitzung einstweilig bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Verbandsratsmitglied wählen. Die Verbandsratsmitglieder sind verpflichtet den Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzung unverzüglich dem Verbandsrat anzuzeigen.

(5) Die Wählbarkeitsvoraussetzungen richten sich ergänzend zum §18 Abs. 1 Satz 3 und 4 analog nach §100 AktG

(6) Ist ein Mitglied des Verbandsrates juristische Person, so darf deren Vorstand bzw. Geschäftsführung auch eine andere natürliche Person für die Beisitzung im Rat mit Einzelvertretungsbefugnis betrauen und hat dies dem Verband mitzuteilen.

(7) Der Verbandsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Der Verbandsrat ist analog zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft zu sehen, sodass ergänzend zum Bürgerlichen Gesetzbuch das Aktiengesetz Anwendung findet.

§ 19 Beschlüsse des Verbandsrates

(1) Der Verbandsrat tagt so oft wie erforderlich. Die Einberufung einer Versammlung kann formlos mit einer Frist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand oder ein Verbandsratsmitglied erfolgen. Versammlungen können in Bild- und Tonübertragung in sonstiger digitaler Weise oder als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

(2) Der Verbandsrat ist grundsätzlich stets beschlussfähig, jedoch bedarf es zur Wirksamkeit eines Verbandsratsbeschlusses der Anwesenheit von mindestens drei Verbandsratsmitgliedern und der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Verbandsratsmitglieder, ~~mindestens jedoch einer Anzahl von drei Verbandsratsmitgliedern~~. Jeder Beschluss soll schriftlich festgehalten werden und wird vom Versammlungsleiter ~~und vom Protokollführer~~ unterzeichnet. Die Niederschrift wird anschließend allen Verbandsratsmitglieder und ~~den Mitgliedern~~ der Mitgliederversammlung unverzüglich per E-Mail zugestellt.

§ 20 Aufgaben des Verbandsrates

ENTWURF

Der Verbandsrat hat folgende Aufgaben:

(1) Die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand zu vertreten
(2) den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss, sowie den Finanzplan zu prüfen;
(3) die Entscheidung über eine den Mitgliedern des Vorstandes zu gewährende, angemessene Vergütung;
(4) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB;
(5) Der Verbandsrat kann bestimmte Teile des Aufgabengebiets des Vorstands auch befristet an einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB übertragen. Dies hat der Verbandsrat zu protokollieren und bekannt zu geben.
(6) die Verträge mit den Mitgliedern des Vorstandes und des nach § 30 BGB besonderen Vertreter im Namen des Verbandes zu schließen und zu kündigen;
(7) das Erarbeiten von Fachbeiträgen, Stellungnahmen und Empfehlungen;
(8) die Entscheidung über die Erweiterung der Stimmrechte.
(9) Die Errichtung von Ausschüssen mit der Befugnis die Mitgliederinteressen zu vertreten.
(10) Der Verbandsrat kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
(11) Eine weitere Anstellung im Verband ist zulässig.
(12) Eine Überwachungs- und Kontrollpflicht des Vorstands und des nach § 30 BGB bestellten besonderen Vertreter besteht nicht.

ENTWURF

§ 21 Erfüllung der Aufgaben des Verbandes

(1) Zur Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben kann der Verband und seine Organe – insbesondere in den Bereichen Wirtschafts-, Rechts-, Steuer- und Technologieberatung – Abteilungen, Fachbeiräte oder Fachkommissionen einrichten. Dazu können weitere Verbandsmitglieder oder/und Sachverständige hinzugezogen werden. Mittels Kooperationen zu Hochschulen, Fachinstituten, Fachverbänden und ausgewiesenen Fachberatern soll dauerhaft oder situationsbezogen das Beratungsangebot kompetent angepasst bzw. erweitert werden. Regionale und sektorale Erfordernisse sind angemessen zu berücksichtigen. Vorstand und Verbandsrat stimmen sich dazu regelmäßig ab.
(2) Der Verband kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Außenstellen unterhalten.
(3) In dringenden Fällen, wenn welche kein Aufschub dulden, kann der Verbandsratsvorsitzende rechtswirksame Erklärungen und Verträge schließen, z.B. einen Prozessbevollmächtigten beauftragen. Er ist jedoch verpflichtet unmittelbar den Verbandsrat in Kenntnis zu setzen und eine Verbandsratssitzung einzuberufen.

§ 22 Gemeinschaftliche Sitzungen

Gemeinschaftliche Sitzungen von Verbandsrat und Vorstand finden auf Verlangen des Verbandsrates oder des Vorstands statt. Eine Beteiligung des Vorstands an Beschlüssen findet nicht statt, sofern nicht die Satzung oder das Gesetz eine gemeinsame Beschlussfassung vorsehen. Ein

Beschluss von Verbandsrat und Vorstand in Fragen, die der gemeinsamen Zuständigkeit unterliegen, setzt übereinstimmende Beschlüsse beider Organe voraus.

§ 23 Vorstand und bes. Vertreter nach §30 BGB

(1) Das geschäftsführende Organ des Verbandes ist der Vorstand. Ist ein bes. Vertreter nach §23 Abs. 7 bestellt, so vertritt dieser den Verband in den ihm übertragenen Aufgabengebiet.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für den Verein zeichnen und Erklärungen abgeben. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt dieser den Verein allein. Der Vorstand wird durch den Verbandsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren gewählt. Ist kein Verbandsrat bestellt, so wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode endet mit Ablauf der Verbandsratssitzung oder der Mitgliederversammlung, die auf das Ende der Wahlperiode erfolgt oder wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen entfallen; eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Verbandsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsberechtigung erteilen.

(4) Die Beschränkung des § 181 BGB 2. Alternative (Verbot der Mehrfachvertretung) kann vom Verbandsrat für einzelne Geschäfte aufgehoben werden.

(5) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus bestehenden Verträgen.

(6) Voraussetzung für die Wählbarkeit für einen Vorstand oder eines besonderen Vertreters sind grundsätzlich ein einwandfreier Leumund, geordnete finanzielle Vermögensverhältnisse und vergleichbare Tatsachen, die einer Zuverlässigkeit in Anlehnung an die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben oder ethische Standards nicht entgegenstehen.

(7) Ein besonderer Vertreter kann bestellt werden. Ist ein besonderer Vertreter bestellt, so werden ihm gemäß §20 Abs. 5 bestimmte Teile des Aufgabengebietes des Vorstands übertragen.

(8) Der besondere Vertreter zeichnet gemeinsam mit einem Vorstand rechtsverbindlich für den Verein und kann Erklärungen abgeben. Einzelvertretungsbefugnis kann durch den Verbandsrat erteilt werden.

(9) Der besondere Vertreter kann vom Verbandsrat von den Beschränkungen des §181 BGB 2. Alternative (Verbot der Mehrfachvertretung) befreit werden.

(10) Die Bestellung des besonderen Vertreters ist jederzeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus bestehenden Verträgen.

§ 24 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, soweit er darin nicht im Innenverhältnis durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung beschränkt ist.

(2) Der Vorstand hat im Einzelnen insbesondere folgende Aufgaben:

a. die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben zu wahren;

b. die Geschäfte des Verbandes zu führen;

ENTWURF

c. für die ordnungsgemäße Vornahme der in § 2 näher bezeichneten Prüfungen, insbesondere solcher nach dem Genossenschaftsgesetz, zu sorgen;
d. die Mitarbeiter des Verbandes einzustellen und zu entlassen;
e. über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden;
f. die Einhaltung der von den Mitgliedern satzungsgemäß übernommenen Verpflichtungen zu überwachen;
g. die Tagesordnung der Mitgliederversammlung vorzubereiten und die Mitgliederversammlung einzuberufen;
h. den Jahresabschluss und den Finanzplan vorzulegen;
i. bestimmt für vom Verband einberufene Generalversammlungen den Vorsitz nach § 60 (2) GenG;
j. der Mitgliederversammlung und dem Verbandsrat über die Prüfungsarbeit des Verbandes und seine sonstige Tätigkeit zu berichten und den Geschäftsbericht zu erstatten;
k. die Erstellung von Transparenzberichten, soweit erforderlich.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
(4) Die Mitglieder des Vorstandes und der bes. Vertreter können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist der Verbandsrat.

ENTWURF

§ 25 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
(2) Wenn und soweit besondere Verteter bestellt wurden, wirken diese gleichberechtigt wie die Mitglieder des Vorstands an den Beschlussfassungen mit.
(3) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstand und einem besonderen Vertrater gezeichnet werden müssen.

§ 26 Gemeinsame Zuständigkeit von Verbandsrat und Vorstand

Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten bedürfen übereinstimmender Beschlüsse von Verbandsrat und Vorstand:

a. die Entscheidung über Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Festsetzung oder Änderung der Beiträge bzw. Gebühren;
b. der Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8 Abs. 2.
c. Die einstweilige Bestellung eines Verbandsratsmitglied zur Herstellung der Handlungsfähigkeit im Verbandsrat. Der Beschluss wird in gemeinsamer Abstimmung des Vorstandes und des Verbandsrates mit 2/3 Mehrheit gefasst.
d. Die sofortige Abberufung eines Verbandsratsmitglieds, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig vor bei pflicht- und treuwidrigem Verhalten. Der Beschluss wird in gemeinsamer Abstimmung des Vorstandes und Verbandsrates mit 2/3 Mehrheit gefasst.

e. In den Fällen des §26 Buchst. c und §26 Buchst. d ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 27 Prüfung und Prüfer

(1) Für die Durchführungen der Prüfungen sind das Genossenschaftsgesetz (§§ 53 ff.) und andere gesetzliche Bestimmungen, sowie die vom Verband erlassenen Prüfungsrichtlinien maßgebend.

(2) Die gesetzlichen Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Jahresabschlüsse unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufgestellt werden, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft geordnet sind und die Tätigkeit der Verwaltungsorgane den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung entspricht. Die Prüfung ist bei den angeschlossenen Genossenschaften in den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen durchzuführen (Ordentliche Prüfung).

(3) Außerordentliche Prüfungen finden nach Bedarf statt. Sie können auch auf Antrag der Genossenschaft erfolgen.

§ 28 Ernennung, Abberufung der Prüfer

(1) Der Verband kann sich zur Vornahme der ihm obliegenden Prüfungen von ihm angestellter Prüfer oder Prüfer anderer Verbände, Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgenossenschaften, unbeschadet der Vorschriften des § 56 GenG.

(2) Die Prüfer werden vom Vorstand ernannt und abberufen.

(3) Der Einsatz von Assistenzprüfern ist zulässig.

§ 29 Obliegenheiten der Prüfer

Die Obliegenheiten der Prüfer bestimmen sich nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, den Prüfungsrichtlinien und Anweisungen, den Berufsgrundsätzen für den wirtschaftsprüfenden Beruf und den Dienstverträgen.

§ 30 Rechnungswesen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Er hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und dem Verbandsrat vorzulegen. Der Verbandsrat prüft den Jahresabschluss und berichtet über das Ergebnis der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Finanzplan aufzustellen und dem Verbandsrat zur Stellungnahme vorzulegen.

(4) Die Anträge zur Entlastung der Gremien werden vom Versammlungsleiter gestellt.

§ 31 Auflösung und Liquidation des Verbandes; Bekanntmachungen

(1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 17 Abs. 8).

(2) Mitgliederinformationen erfolgen auf der Homepage und dort im Mitgliederbereich, sofern vorhanden.

(3) Bekanntmachungen erfolgen im in der „Mitteldeutschen Zeitung“.

ENTWURF

(4) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Ein Mitglied kann auf seinen Ausschüttungsanteil verzichten, wodurch dieser sich auf die anderen Bezugsberechtigten verteilt. Existieren zum Zeitpunkt der Auflösung keine Mitglieder, so fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Stiftung.
Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26.06.2024

ENTWURF